

## Zubehör-/Ersatzteil-Kaufvertrag

### Protokoll – So entstand dieses Dokument (11.05.2007)

Ihre Vorlage wurde von den janolaw Anwälten erstellt und geprüft. Das vorliegende Protokoll zeigt Ihnen Punkt für Punkt, wie das Dokument entstanden ist und was es enthält. Sie finden dort alle Fragen mit den dazugehörigen Antworten. So können Sie noch einmal nachprüfen, ob das Dokument auch wirklich Ihren Bedürfnissen entspricht.

Es ist doch nicht das richtige Dokument? Kein Problem! Nutzen Sie doch einfach unseren interaktiven Dokumenten-Generator und stellen Sie damit das gewünschte Dokument oder den gewünschten Vertrag individuell selbst her.

---

### Was wird verkauft? Es handelt sich um

Zubehörteile

**Geben Sie genau an, welches Zubehör bzw. welche Ersatzteile Gegenstand des Kaufvertrags sind (ggf. auch Menge, Seriennummer, Hersteller).**

### Ist das Zubehör neu oder gebraucht?

gebraucht

---

### Frage 1: Ist der Verkäufer ein Händler?

**Diese Frage wurde beantwortet mit **n e i n****

Als Händler ist der Verkäufer zur Ausweisung der Mehrwertsteuer, die auf den Kaufpreis anfällt, verpflichtet. Einen privaten Verkäufer trifft diese Pflicht dagegen nicht.

---

### Frage 2: Soll der Käufer zur Ratenzahlung berechtigt sein?

**Diese Frage wurde beantwortet mit **n e i n****

Kann oder will der Käufer den Kaufpreis nicht in voller Höhe sofort bezahlen, besteht die Möglichkeit, eine Ratenzahlung zu vereinbaren. Die Gewährung von Teilzahlungen ist ein Zugeständnis des Verkäufers an den Käufer; dem Käufer wird gewissermaßen ein Kredit gewährt. Üblicherweise hat das zur Folge, dass sich der Gesamtkaufpreis entsprechend erhöht.

Wenn eine Ratenzahlung gewollt ist, muss die Höhe der einzelnen Raten im Vorfeld festgelegt werden, so dass zugleich auch das Ende der Abzahlung feststeht. Darüber hinaus muss vereinbart und vertraglich fixiert werden, wann die einzelnen Raten jeweils fällig sind.

---

**Frage 3:** Soll das Zubehör geliefert werden?

**Diese Frage wurde beantwortet mit**    **n e i n**

Entscheiden Sie, ob das Zubehör an den Käufer geliefert werden soll. Wer die Kosten der Lieferung trägt, können Sie gegebenenfalls bestimmen. Soll nicht geliefert werden, wird das Zubehör dem Käufer übergeben.

---

**Geben Sie den Kaufpreis an. EUR:**

**Geben Sie die Zahlungsbedingungen für den Kaufpreis an. Der Kaufpreis ist zu zahlen:**  
unverzüglich nach Vertragsunterzeichnung

**Geben Sie an, wie der Kaufpreis zu entrichten ist.**  
in bar

---

**Wann soll das Zubehör übergeben werden? Eingabebeispiele: "sofort", "am 15.10.2007".**

---

**Frage 4:** Soll auf bestimmte Mängel des Zubehörs hingewiesen werden?

**Diese Frage wurde beantwortet mit**    **n e i n**

Den Verkäufer treffen besondere Aufklärungspflichten: Über nicht ganz unerhebliche Mängel, die für den Käufer nicht offensichtlich sind, muss er den Käufer ungefragt aufklären.

Verschweigt der Verkäufer einen erheblichen Mangel des Zubehörs, muss er damit rechnen, dass der Käufer den Mangel entdeckt und ihn auf Gewährleistung in Anspruch nimmt. Der Käufer kann dann grundsätzlich zunächst Nacherfüllung (Beseitigung des Mangels oder Ersatzlieferung) verlangen. Falls diese fehlschlägt bzw. (zu Recht oder zu Unrecht) verweigert wird oder unmöglich ist, kann er vom Kaufvertrag zurücktreten mit der Folge, dass dieser rückabgewickelt werden muss. Alternativ kann er den Kaufpreis herabsetzen (so genannte Minderung) und gegebenenfalls sogar zusätzlich Schadensersatz verlangen. Bei bewusstem Verschweigen eines Mangels kommt weiter die Anfechtung des Kaufvertrages wegen arglistiger Täuschung in Betracht.

Ausgeschlossen sind die Rechte des Käufers wegen Mängeln allerdings, wenn der Käufer diese beim Abschluss des Kaufvertrags bereits kannte.

---

**Frage 5:** Soll die Gewährleistung vollständig ausgeschlossen werden?

**Diese Frage wurde beantwortet mit**    **j a**

Bei einem Verkauf von Privat an Privat, von Privat an einen Händler oder vom Händler an einen Unternehmer (z.B. einen anderen Händler) kann die Gewährleistung vollständig ausgeschlossen werden. Ein vollständiger Ausschluss der Gewährleistung bewirkt, dass der Verkäufer dem Käufer für keinerlei Mängel des verkauften Zubehörs haften muss. Die Haftung des Verkäufers ist dann auch für schwerste Mängel, die bei der Übergabe bzw. Lieferung vorhanden waren, ausgeschlossen. Bei schweren Mängeln ist der Haftungsausschluss allerdings nur wirksam, wenn der Verkäufer nichts von den Mängeln wusste oder er den Mangel bei Vertragsschluss offen gelegt

hat.

---